

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain sowie deren Ortsfeuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung
i.d.F.v. 21.08.2018)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 12. 2017 geändert worden ist und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1999, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 21.08.2018, Beschluss-Nr. 309/51/2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

1. Für die Leistungen im Sinne des § 69 SächsBRKG der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain sowie deren Ortsfeuerwehren, nachstehend Feuerwehr genannt, erhebt die Stadt Geithain Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

...

2. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
3. Die Ermittlung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des Einsatzberichtes, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Durchführung des Einsatzes in der Verwaltung vorzuliegen hat.

§ 3

Kostenschuldner

1. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
 6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinden, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 (SächsBRKG) Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
2. Für alle anderen Leistungen kann die Gemeinde Ersatz der Kosten verlangen,
 1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) , das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

...

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

1. Die Höhe der Kosten für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände oder nach Art und Zahl der zu prüfenden Geräte und Gegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr der Stadt Geithain sowie Ortswehren und den Feuerwehrdienstvorschriften.
2. Für die Berechnung der Leistungen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen des Gerätehauses bis zum Einrücken in das Gerätehaus zugrunde gelegt.
3. Die Kostensätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
4. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten in der tatsächlichen entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 15 v. H. berechnet. Darunter fallen auch anfallende Prüfkosten für in Anspruch genommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
5. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
2. Der Erstattungsbeitrag wird mit dem Zugang des Bescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Auf Antrag der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners kann die Stadt Geithain die Gebühren ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

...

§ 7

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Geithain auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Geithain vom 18. 12. 2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19. 05. 2009 und die Satzung der Gemeinde Narsdorf vom 17. 11. 1998 sowie dessen 1. Änderungssatzung vom 05. 06. 2001 außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Geithain, den 22.08.2018

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder

die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geithain, den 22.08.2018

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Kostensätze über Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geithain sowie deren Ortsfeuerwehren

I. Allgemeines

Der Kostenersatz wird nach Einsatzstunden berechnet. Die Zeit des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

II. Personalkosten

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr. Der Ersatz der Personalkosten wird in Höhe von

27,80 € pro Stunde/Person

erhoben.

Brandsicherheitswache für Brandfälle:

12,00 € pro Stunde/Person

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein höherer Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten zu ersetzen.

III. Stundensätze für Fahrzeuge (einschließlich Bestückung), Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten.

Löschfahrzeuge	Verrechnungssätze je Stunde
HLF	74,50 €
LF 16/12	74,50 €
LF 8/6	70,20 €
TSF-W	68,70 €

Hubrettungsgeräte **je Stunde**

DLK 23/12 178,00 €

Einsatzleitwagen

ELW 82,70 €

Mannschaftstransportwagen **je Stunde**

MTW 58,50 €

TSA 48,70 €

IV. Sonstige Leistungen

Vorsätzlich oder grob fahrlässige Alarmierung/ 350,00 €
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage

Ab dem 3. Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten 500,00 €

Kilometerpauschale pro Fahrzeug

HLF 1,05 €/km

LF 1,05 €/km

TSF-W 1,05 €/km

ELW 1,05 €/km

MTW 1,05 €/km

DLK 23/12 1,40 €/km

Der Kostenersatz für Verbrauchsmaterial wird gemäß § 4 Absatz 4 zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.